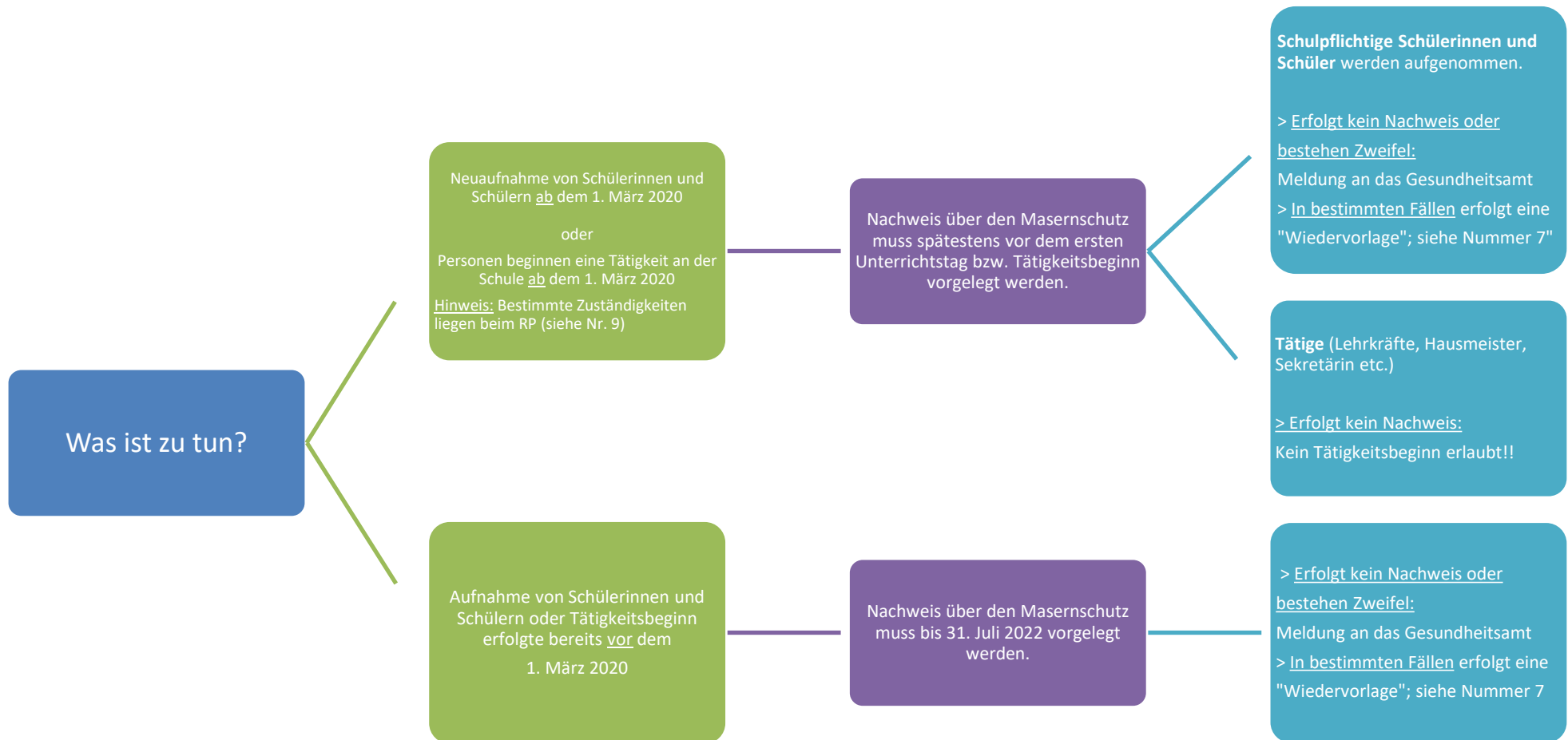


Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

1. Erste Schritte

Die folgende Übersicht gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, was von Ihnen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu veranlassen ist:



2. Ist meine Schule überhaupt betroffen?

Alle Schulen, in denen **überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen** beschult werden, fallen in den Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes und sind daher von der Neuregelung betroffen (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz).

Die Zusammensetzung der Schülerschaft kann sich - insbesondere an beruflichen Schulen - ändern mit der Folge, dass die jeweilige Einrichtung dann (nicht mehr) als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz betrachtet werden muss.

Sofern an Ihrer Schule **überwiegend volljährige** Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und deshalb die Regelung an Ihrer Schule nicht umzusetzen ist, teilen Sie dies bitte dem Kultusministerium auf dem Dienstweg mit.

Schule in diesem Sinne **ist nicht das „Gebäude“**, sondern die Schule im Rechtssinne: Das hat beispielsweise folgende Konsequenzen:

- Führt eine Schule **mehrere Schularten oder Bildungsgänge**, ist für die Beantwortung der Frage, ob überwiegend minderjährige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, eine Gesamtbetrachtung erforderlich, keine nach Schularten getrennte Betrachtungsweise.
- Werden Schülerinnen und Schüler einer Schule mit überwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern (z.B. Abendrealschule) in **den Räumen** einer Schule mit überwiegend minderjährigen Schülerinnen und Schülern unterrichtet (z.B. Realschule), ist nicht maßgeblich, ob „unter diesem Dach“ überwiegend minderjährige Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Jede Schule (im Beispiel die Abendrealschule und die Realschule) ist getrennt zu betrachten.

3. Wer muss den Nachweis erbringen?

Schülerinnen und Schüler

Schüleraufnahme

Schülerinnen und Schüler, die neu in die Schule aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor Beginn ihres ersten Unterrichtstages einen Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Dies gilt damit auch für die Schülerinnen und Schüler, für die das Anmeldeverfahren aktuell andauert oder bereits abgeschlossen ist, und die im kommenden Schuljahr erstmals die Schule besuchen.

Wird der erforderliche Nachweis nicht vorgelegt, sind die Kinder oder Jugendlichen aber schulpflichtig, müssen sie von der Schule dennoch aufgenommen und beschult werden.

Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits die Schule besuchten

Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits die Schule besuchten, haben der Schulleitung den Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2022 vorzulegen**.

Erstklässler erhalten zur Vorlage bei der Schulleitung eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über den Masern-Impfstatus, der im Rahmen der Einschulungsuntersuchung kontrolliert wird.

An der Schule „Tätige“

Personen, die an der Schule tätig bzw. beschäftigt werden sollen, haben spätestens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz vorzulegen.

Unter diese Regelung fallen vor allem die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung, aber auch Referendarinnen und Referendare, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studierende in der Praxisphase sowie alle anderen Personen, die an der Schule tätig sind. Hier können sich Abgrenzungsprobleme ergeben.

Ob jemand, der nicht Schüler ist, unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob er in der Schule **tätig** werden soll bzw. bereits tätig ist. Hier kommt es darauf an, ob diese Person

- **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage)
- und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum)

in der Einrichtung tätig ist.

Dazu gehören neben den Lehrkräften in der Regel insbesondere auch

- Sekretariatskräfte,
- Jugendbegleiter,
- Lehrbeauftragte,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Eingliederungshelfer,
- Hausmeister,
- Reinigungskräfte,
- Praktikanten,

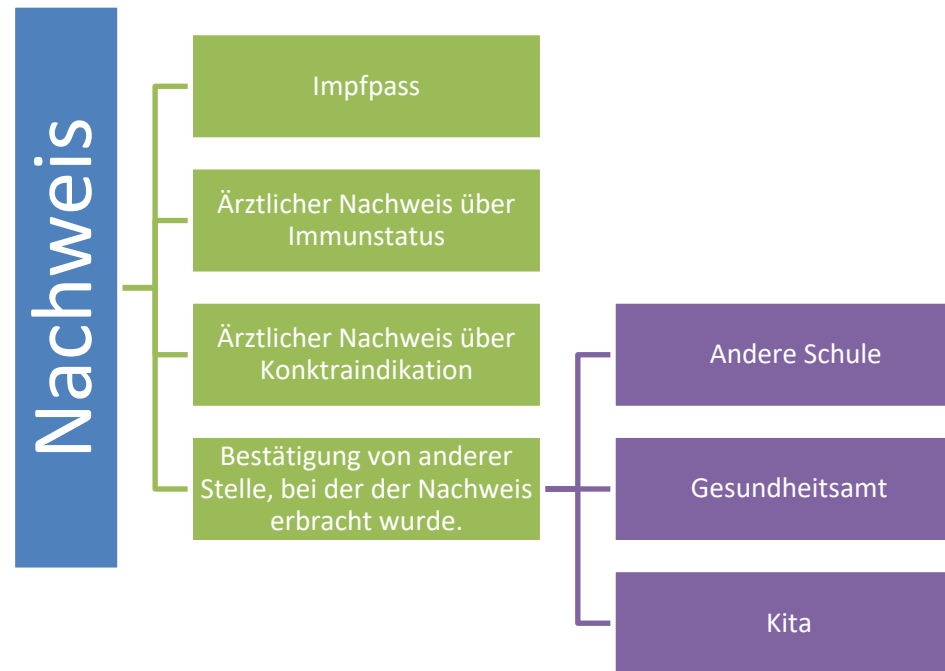
- im Bereich des Ganztags eingesetzte Personen (z.B. auch Personen die mit der Essensausgabe oder der Aufsicht im Speiseraum betraut sind),
- Betreuungspersonen, die in der Organisationshoheit der Schule eingesetzt werden (also nicht z.B. Personen, die in den kommunalen Betreuungsangeboten eingesetzt sind)
- Studierende in der Praxisphase

Den Nachweis vorlegen müssen **nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970** geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

4. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

Der gesetzlich erforderliche Nachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden

1. ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder



3. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird an der Schule nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, muss jedoch folgende Dokumentation erfolgen:

- Art des Nachweises
- Datum der Vorlage

Für schülerbezogene Nachweise kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer mit der Dokumentation der Nachweise beauftragt werden.

Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren bzw. zur Schülerakte zu nehmen, bis sie die Schule verlässt.

Ein Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums zu Eintragungen im Impfausweis ist hier abrufbar: <https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Sofern Impfausweise oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das zuständige Gesundheitsamt um Unterstützung gebeten werden. Sofern erforderlich, kann eine Kopie des Nachweises zur Abklärung an das Gesundheitsamt geschickt werden. Soweit in Nachweisen bzw. in den entsprechenden Kopien personenbezogene Daten enthalten sind, muss eine Anonymisierung der Daten sichergestellt sein. Die Weiterleitung von personenbezogenen Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der geimpften Person zulassen könnten (z.B. Name und Anschrift), darf in diesem Fall nicht erfolgen. Ggf. wären diese Angaben auf der Kopie zu schwärzen.

Alternativ kann eine Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes erbeten werden.

5. Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Kein Aufnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht unterliegen

Schülerinnen und Schüler, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, können nicht wegen des fehlenden Nachweises vom Schulbesuch ausgeschlossen werden (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 9 IfSG).

Hinsichtlich der Schulpflicht gelten die §§ 72 ff SchG. Das bedeutet konkret

- alle Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen auch dann der Schulpflicht, wenn sie bereits fünf Jahre eine auf die Grundschule aufbauende Schule besucht haben, denn sie unterliegen dann der Berufsschulpflicht.
- Vollendet ein Schüler vor Abschluss seines Bildungsganges das 18. Lebensjahr, bleibt er zum Schulbesuch so lange verpflichtet, bis er von der Schule abgemeldet oder sein Schülerstatus auf andere Weise beendet wurde.
- Auszubildende, die vor Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen oder eine Stufenausbildung fortsetzen, sind bis zum Abschluss der Ausbildung berufsschulpflichtig.

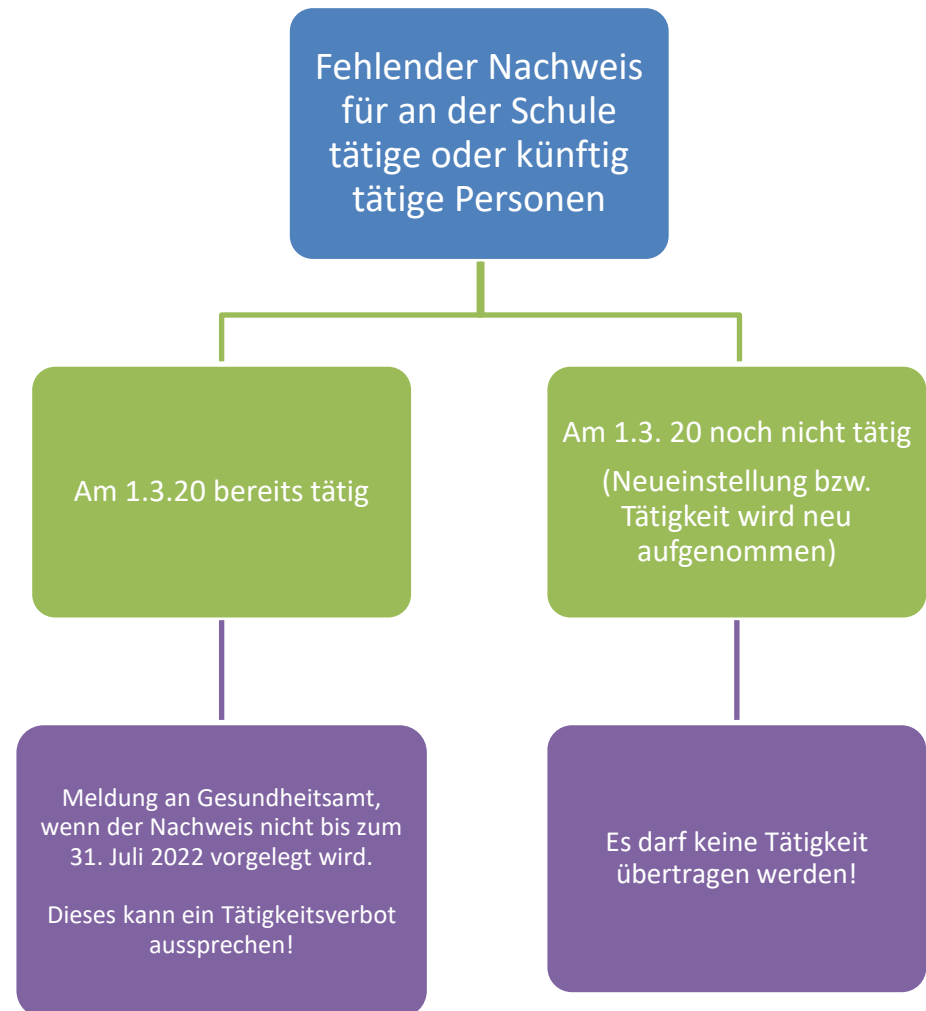
Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot

Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Schule nicht beschäftigt bzw. tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG). Mit dem Schulträger wäre dies beispielsweise bei neu in der Schule einzusetzenden Personen, die beim Schulträger beschäftigt sind, als Einstellungs Voraussetzung zu vereinbaren.

Dies gilt nicht für Personen, die in der Schule am 1. März 2020 bereits tätig sind (vgl. Nummer 8).

Ausnahme:

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 8 IfSG).



6. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes

Wenn der Nachweis von

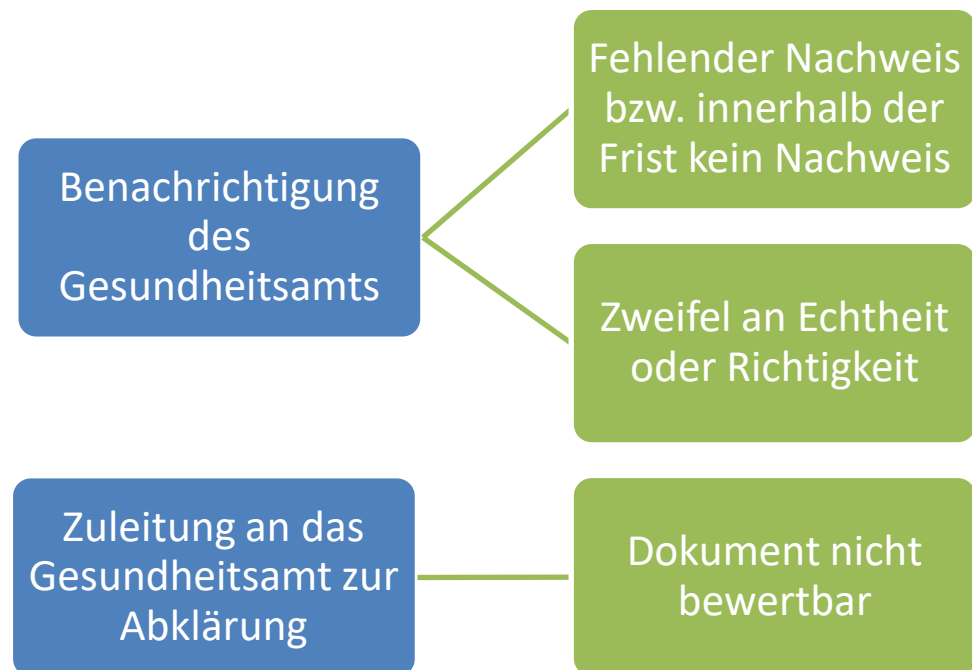
- einem schulpflichtigen Schüler
- einer Person, die aufgrund der genannten Ausnahme (wegen Lieferengpass) trotzdem beschäftigt oder tätig werden darf

nicht vorgelegt wird oder

wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Schulleitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Dem Gesundheitsamt sind die folgenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln (§ 2 Nummer 16 IfSG):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer (soweit vorliegend)
- E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)



7. Eventuell „Wiedervorlage“

Es kann sich ergeben, dass

- a) ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder
- b) das ärztliche Zeugnis (über eine bestehende Immunität gegen Masern oder über eine Kontraindikation) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert.

In diesem Fall haben die nachweispflichtigen Personen den Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses nach Buchstabe b) vorzulegen. Die entsprechende Vorlagepflicht ist von der Schule also zu überwachen.

Wenn dann

- der zu erbringende Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder
- Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen,

hat die Schulleitung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln (vgl. § 20 Absatz 9a IfSG).

8. Schülerinnen und Schüler, die bereits am 1. März 2020 in der Schule aufgenommen bzw. Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Schule tätig waren

Sind diese Personen noch in der Schule bzw. in der Schule tätig, haben sie der Schulleitung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorzulegen. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Daten haben unverzüglich zu erfolgen, wenn

- der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorgelegt wird oder
- Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Im Übrigen gelten die Nummern 4, 5 und 7.

9. Umgang mit neu einzustellenden Lehrkräften bzw. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Für Lehrkräfte, die ab dem 1. März 2020 neu eingestellt bzw. zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, erfolgt die **Überprüfung des Masernschutzes bei der regulären (Lehrer-)Einstellung durch die Regierungspräsidien als personalführende Stellen**. Die Regierungspräsidien wurden daher gebeten, den Nachweis bei der (Neu-)Einstellung bzw. der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für eine Tätigkeitsaufnahme ab dem 01. März 2020 von Lehrkräften, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, zu überprüfen. Hier ist von der Schulleitung also nichts zu veranlassen. Sofern jedoch Lehrkräfte nicht vom Regierungspräsidium, sondern z.B. im Rahmen des sog. „70-Stunden-Kontingents“ (sog. Handschlagslehrkräfte) an Grundschulen beauftragt werden, obliegt die Überprüfung der Schulleitung.